

STADTGEMEINDE MÖDLING  
Kammeramt  
Zahl: III-S4/50-2022

## VERORDNUNG

betreffend Neufestsetzung der Marktstandgebühren

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling beschließt, gemäß § 17, Abs.3 Z.3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 i.d.g.F., die Festsetzung von Marktstandgebühren in der folgenden Höhe:

pro Laufmeter des Marktstandes EUR 8,00 pro Markttag.

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandgebühr pro lfm der Einrichtung bemessen. In diesem Fall beträgt die Marktstandgebühr ebenso pro Laufmeter der Einrichtung EUR 8,00 pro Markttag.

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft

Der Bürgermeister

Hans Stefan Hintner



angeschlagen am: 10.12.2022  
abgenommen am: 27.12.2022